

Konversatorium zum Grundkurs Öffentliches Recht I
– Staatsorganisationsrecht –

Wichtige Verfahrensarten vor dem Bundesverfassungsgericht

A. Abstrakte Normenkontrolle **(Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG)**

I. Prüfungsschema

1. Zulässigkeit

- a) Zuständigkeit des BVerfG für abstrakte Normenkontrollverfahren
(Art. 93 I Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 BVerfGG)
- b) *Antragsberechtigung* („Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages“, Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG)
- c) Prüfungsgegenstand
(„Bundes- oder Landesrecht“, Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG)
- d) *Antragsgrund* („bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln“, Art. 93 I Nr. 2 GG bzw. „für nichtig hält“, § 76 I Nr. 1 BVerfGG)
- e) Form (schriftliche Begründung, § 23 I BVerfGG)
- f) Zwischenergebnis

2. Begründetheit

Der Normenkontrollantrag ist begründet, wenn das streitgegenständliche Bundes- oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht unvereinbar ist.

Beachten: der Prüfungsmaßstab ergibt sich aus § 78 S. 1 BVerfGG. Bundesrecht kann nur auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, Landesrecht auch auf seine Vereinbarkeit mit sonstigem Bundesrecht überprüft werden.

- a) Formelle Rechtmäßigkeit
 - aa) Zuständigkeit
 - bb) Verfahren
 - cc) Form
- b) Materielle Rechtmäßigkeit
- c) Ergebnis

3. Entscheidung des BVerfG (§ 78 BVerfGG)

II. Formulierungshilfe

Obersatz: Die abstrakte Normenkontrolle ist erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

1. Zulässigkeit

a) Zuständigkeit des BVerfG

Die Zuständigkeit des BVerfG für das abstrakte Normenkontrollverfahren ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 2, § 13 Nr. 6 BVerfGG.

b) Antragsberechtigung

- Die Landesregierung des Bundeslandes X müsste gem. Art. 93 I Nr. 2, § 76 I BVerfGG antragsberechtigt sein. [Obersatz]
- Gemäß § 76 I BVerfGG sind die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages antragsberechtigt. [Definition]
- Die Landesregierung von X ist somit antragsberechtigt. [Subsumtion]

Beachten: als objektives Beanstandungsverfahren kennt die abstrakte Normenkontrolle keinen Antragsgegner

c) Prüfungsgegenstand

- Das zu prüfende Änderungsgesetz müsste einen tauglichen Prüfungsgegenstand darstellen. Gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG kommen insofern Bundes- oder Landesrecht in Betracht. Zum Prüfungsgegenstand der abstrakten Normenkontrolle kann daher jede generelle Rechtsnorm jeder Stufe gemacht werden, d.h. vor- und nachkonstitutionelle Bundes- und Landesgesetze im formellen und materiellen Sinne. Bei dem Änderungsgesetz handelt es sich um ein nachkonstitutionelles Bundesgesetz und damit um einen zulässigen Prüfungsgegenstand.
- Problematisch könnte hier aber sein, dass das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist. Grundsätzlich muss es sich bei der zu prüfenden Norm um bestehendes, geltendes Recht handeln. Von diesem Grundsatz wird aber eine Ausnahme gemacht, wenn ein Gesetz zwar noch nicht in Kraft getreten, wohl aber verkündet ist. Begründen lässt sich diese Ausnahme damit, dass die Tätigkeit aller am Rechtssetzungsverfahren beteiligten Organe abgeschlossen und die Geltung lediglich noch eine Frage des Zeitablaufs ist. Somit ist das hier zu prüfende Gesetz ein tauglicher Prüfungsgegenstand.

d) Antragsgrund

- Gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG müssen „Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel“ über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit des X-Gesetzes mit dem Grundgesetz bestehen. Hier stellt die Landesregierung die Kompetenz des Bundes zum Erlass des X-Gesetzes in Frage. Daher hat sie Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit des Gesetzes. Fraglich ist jedoch, ob bloße Zweifel ausreichen, da § 76 I Nr. 1 BVerfGG darüber hinausgehend verlangt, dass der Antragsteller die Norm für nichtig hält. Einfaches Gesetzesrecht kann jedoch ein nach der Verfassung bestehendes Antragsrecht nicht einschränken, so dass wegen des Geltungsvorrangs des Art. 93 I Nr. 2 GG die Zweifel der Landesregierung als Antragsgrund ausreichen.

e) Form

- Hinsichtlich der Form sind die Erfordernisse des § 23 I BVerfGG (schriftliche Antragstellung mit Begründung) von der Landesregierung X eingehalten worden.

Beachten: der Antrag ist nicht an eine Frist gebunden.

f) Zwischenergebnis

- Der Antrag der Landesregierung ist zulässig.

2. Begründetheit

a) Formulierung des Obersatzes

- Der Antrag der Landesregierung X ist begründet, wenn das X-Gesetz mit Normen des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. [*Obersatz, wenn Prüfungsgegenstand ein formelles Bundesgesetz ist*]
- Der Antrag der Landesregierung ist begründet, wenn das Y-Gesetz mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht nicht vereinbar ist. [*Obersatz Landesgesetz*]

Beachten: diesen Obersätzen lässt sich der anzuwendende Prüfungsmaßstab entnehmen. Dessen separate Erläuterung ist daher entbehrlich. Falls dennoch eine zusätzliche Darstellung des Prüfungsmaßstabes in knapper Form erfolgen soll, können folgende Formulierungsbeispiele sinngemäß herangezogen werden:

- Bei dem X-Gesetz handelt es sich um Bundesrecht. Es wird daher am gesamten Grundgesetz in förmlicher und sachlicher Hinsicht gemessen.
- Das Y-Gesetz wird als Landesrecht sowohl am Grundgesetz als auch an sonstigem Bundesrecht gemessen.

b) Ergebnis

- Der Antrag der Regierung des Bundeslandes X begründet.

3. Entscheidung des BVerfG

Gemäß § 78 S. 1 BVerfGG wird das Bundesverfassungsgericht das X-Gesetz für nichtig erklären.

Literatur:

Mückl, Die abstrakte Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 I Nr. 2, 2a, §§ 13 Nr. 6, 6a, 76 ff. BVerfGG, JURA 2005, S. 463 ff.; ein Fall zur abstrakten Normenkontrolle findet sich bei *Brüning/Suerbaum*, Examensfälle zum Öffentlichen Recht, 2005, S. 225 ff.